

„Die Oberkante der Schienen soll am inneren Rande derselben über den Befestigungsmitteln als Stühlen, Nägeln &c. mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll erhöhet seyn“, unverändert angehängt werden.

ad §. 26. Anstatt dem Schlusswort „empfehlendswirth“ ist zu setzen „zulässig“.

ad §. 31. Druckschalter zu berichtigten: statt „daß“ es das zu setzen „als“ es &c. &c.

ad §. 42. Die Anmerkung der Schriftführer soll wegbleiben.

ad §. 46. Derselbe soll lauten:

„Außer bei Wegübergängen, Ausweichen und in Bahnhöfen u. s. w.“

ad §. 48. Dem §. 48 soll zugesetzt werden:

„und zwar in der Weise, daß die Länge angegeben wird, für welche die Neigung Einheit ist.“

B. Bahnhofs-Anlagen.

ad §. 49. Der Nachsatz: „Eine Abweichung u. s. w. hat als unmöglich wegzubleiben.“

ad §. 56. Derselbe soll lauten:

„Die Anlage der Bahnhöfe in der Art, daß Gleise von den Reisenden überschritten werden, ist zulässig; da diese Überschreiten bei haltenden Zügen ohne Gefahr ist.“

ad §. 68. Bei der Redaktion dieses §. wurde für geeigneter erachtet, statt dem Worte „muß“, „soll“ zu setzen; woranach der §. lauten würde: „Auf allen Lokomotivstationen ist mindestens eine Drehzscheibe notwendig, dieselbe soll eine solche u. s. w.“

ad §. 71. In demselben ist zu setzen:

„Hölzerne Schiebebühnen für Wagen sind zu zulassen u. s. w.“

ad §. 79. Derselbe wäre zu ergänzen, und wie folgt zu fassen:

„Die Perrons in den Hallen und vor den Stationsgebäuden sind mindestens u. s. w.“

ad §. 82. Für §. 82 wird folgende Fassung angenommen:

„Auf größeren Stationen muß vom Zugange zum Bahnhofe, und von den haltenden Zügen aus, eine Uhr sichtbar seyn.“

ad §. 89. Der erste Satz, „die geheizten Lokomotive müssen von den nicht diensttuenden getrennt stehen“ ist als, namentlich bei kleinen Stationen zu beschränkend und nicht wesentlich, wegzulassen.

In diesem, so wie in allen anderen §§. wo das Wort „Maschine“ als gleichbedeutend mit „Lokomotive“ vorkommt, ist zu setzen: „Lokomotive.“

ad §. 92. Der Schlussatz wurde, wie folgt angenommen:

„Auch Wasserkrähne sind im Innern des Gebäudes oder außen an demselben zweckmäßig.“

ad §. 98. Der §. 98 soll heißen:

„Die Weite der Thore soll nicht unter 11', und die Höhe derselben nicht unter 15' 9" seyn.“

C. Lokomotive.

ad §. 107. Neben Antrag und mit Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungen wird in diesem §. das Maß von 1000' auf 800' herabgesetzt.

ad §. 108. Wied mit Berücksichtigung auf die Änderung des §. 17 lauten:

„Bei dem auf eine Achse kommenden Gewichte wird empfohlen, bei dem jetzt üblichen Gewichte und Material der Schienen, 260 Zollzentner (incl. Achse) als Maximum nicht zu überschreiten.“

ad §. 113 ist durch einen Druckschalter mit §. 118 bezeichnet, und entsprechend auf §. 113 zu korrigieren.

ad §. 114. Soll lauten:

„Die Höhe der Spurkranze darf von der Oberkante der Schienen gemessen nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ " und nicht weniger als 1" betragen.“

D. Wagen.

ad §. 152. Der Schlussatz: „Sind die Wagen“ u. s. w. wird in der Weise abgeändert, daß er nun lautet:

„Sind die Wagen so konstruit, daß eine entsprechende Verschiebung oder Drehung der Mittel- oder Endachsen zulässig wird, so kann der Radstand um $\frac{1}{2}$ vergrößert werden.“

ad §. 167. Um ein mögliches Missverständniß zu vermeiden, wird vor dem letzteren Alinea der Zusatz beigefügt:

„Bei einer Veränderung des Durchmessers durch Abnutzung unter diesen Maßen ist die Achse für die entsprechende Last außer Dienst zu setzen.“

ad §. 188. Soll heißen:

„Die Wagen sollen mit dem höchsten Punkte ihres festen Oberbaues nicht mehr als 12' 4" über den Schienen hoch seyn. Bei Wagen, auf welchen sich in der Mitte ein aufgebauter, verdeckter Schaffnersitz befindet, darf dieser in seinem höchsten Punkte nicht mehr als 15', und der Tritt u. s. w.“

ad §. 189. Durch die Vereinigung des §. 188 und §. 189 nach Fassung des §. 33 ad III. entfällt der §. 189; es wird aber über Antrag der §. 189 als neu abgesetzt, wie folgt: „die lichte Kastenhöhe der Personenwagen soll mindestens 6' 4" betragen; für Lastwagen wird die mittlere Höhe des Fußbodens auf 4' über den Schienen empfohlen.“

ad §. 193 und 195. Die Aufschrift soll heißen anstatt „Optische Signale“: „Optische und akustische Signale.“

§. 193 wird lauten: „Neben den elektromagnetischen Telegraphen sind optische oder akustische Signale beizubehalten.“

§. 195 ist zu fassen: „Auf der Bahn sollen folgende Signale geben werden können:

„1) Ein Zug u. s. w.“

Sicherheitspolizeiliche Anordnungen.

Es wird für zweckmäßig erachtet, bei der Aufschrift das Wort „polizeilich“ wegzulassen und bloß:

„Sicherheits-Anordnungen“

zu schreiben.

Ebenso ist im §. 27 und 28 „anstatt bei der technischen polizeilichen Prüfung“ bloß „bei der Prüfung“ &c. zu sehen.

ad §. 3. Ist in Übereinstimmung mit §. 48 der Grundzüge zu fassen:

„Außer bei Wegübergängen, Weichen und in Bahnhöfen &c.“

ad §. 5. Ist ein Druckschalter zu berichtigten:

Statt in der 4. Zeile von oben „Wagen“ soll es heißen „Wegen“.

ad §. 11. Zu dem ersten Satz: „Auch bei anderen Barrieren sollen im Dunklen, so lange dieselben geschlossen sind, die Übergänge von Chausseen und stark befahrenen Kommunalwegen beleuchtet seyn“ ist der Zusatz zu machen: „Wo zu die Handlaternen des Wächters als genügend erachtet wird.“

ad §. 17. Demselben ist derselbe Zusatz, wie dem §. 48 der „Grundzüge“ beizufügen.

ad §. 43. Der Schlussatz dieses §. wird modifiziert, so daß er nun lautet:

„Alle Wagen sind mit solchen Vorrichtungen zu versehen, daß Signallaternen angebracht werden können.“

ad §. 48. Soll der Zusatz zugesetzt werden:

„Bei größeren Steigungen als 1: 300 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.“

ad §. 49. Der Schlussatz: „Langholz darf nie mit Personen in demselben Zuge befördert werden“ ist wegzulassen.

ad §. 50. Der größeren Deutlichkeit wegen ist der Schlussatz zu fassen:

„In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.“

ad §. 53. Der vorletzte Satz dieses §. soll lauten:

„Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, oder auf eine geringere Entfernung als 3000 Fuß, so muß dieses u. s. w.“

ad §. 58. Derselbe enthält einen Druckschalter, anstatt: „Zylinderhähne“ soll es heißen „Zylinderhähne“.

ad §. 59. Um die Bestimmungen der §§. 59 und 61 in Übereinstimmung zu bringen ist im §. 59 in der letzten Zeile statt „sichere Kommunikation“ zu setzen eine Verständigung und im §. 61 in der ersten Zeile des zweiten Satzes anstatt „ein sicheres“ Mittel „ein vollkommen sicheres Mittel“ zu setzen.

ad §. 60. Aufsichtspersonal ist die ausgeblichene Bezeichnung „§. 60“ beizufügen.

ad §. 62. In der letzten Zeile sollen die Worte „durch den elektrischen Telegraphen“ wegzubleiben.

III. Einheitliche Vorschriften.

ad §. 8. Die Anmerkung der Schriftführer ist wegzulassen.

ad §. 9. Soll gesetzt werden: „Außer bei Wegübergängen, Ausweichen und in Bahnhöfen“ wie im §. 46 der Grundzüge.

ad §. 21. Der zweite Satz soll folgende Fassung erhalten:

„Busser und Zughaken sollen gleiche Stellungen und Dimensionen wie die für Wagen vorgeschriebenen erhalten.“

ad §. 33. Gehört dieselbe Fassung wie §. 188 der Grundzüge.

ad §. 42. Im 2. Alinea ist zu setzen:

„Güterwagen können mit Schraubenkupplungen oder mit einfachen Gliedketten gekuppelt werden.“

ad §. 49 und 50. Die Kommission findet schließlich, daß die beiden §§. 49 und 50, so wie die zugehörige Aufschrift: „Allgemeine Bemerkungen“ wegzulassen sey, da die Bestimmungen dieser §§. durch die bezüglichen Aufschriften: „Grundzüge für die Gestaltung der Eisenbahnen Deutschlands, welche bei Neubauten, Ergänzungen und Umbauten dringend empfohlen werden“, und „Einheitliche Vorschriften für den durchgehenden Verkehr auf den bestehenden Vereins-Eisenbahnen“ genügend ausgedrückt erscheinen. —

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß durch diese Zusammenstellung der Verhandlung der Deutschen Eisenbahn-Techniker das Interesse der Deutschen Eisenbahnen wesentlich gefördert wird, und daß namentlich die Aufstellung der Einheitlichen Vorschriften wesentlich dazu beigetragen hat, auf den